

Antrag

des Abg. Georg Heitlinger u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Praktikabilität der Vorgaben zur Begrenzung der Bodenerosion nach GLÖZ 5

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Auswirkungen das seit dem 1. Dezember 2023 geltende pauschale Pflugverbot aus ihrer Sicht auf die hiesige Landwirtschaft haben kann, das aus den Vorschriften zur Begrenzung von Wasser- und Winderosion (GLÖZ 5) zum Erosionsschutz resultiert;
2. wie sie die Praktikabilität der neuen Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) für die hiesige Landwirtschaft generell beurteilt, die Grundvoraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen der ersten Säule, den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie der Ausgleichszulage der zweiten Säule sind;
3. inwieweit bereits abweichende Regelungen im Rahmen des landesseitigen Gestaltungsspielraums geschaffen wurden, um die Praktikabilität der Regelungen, insbesondere der Vorgaben aus GLÖZ 5 zu steigern;
4. wie sie die Situation für die Landwirte beurteilt, soweit landesseitig abweichende Regelungen, etwa zur rauen Winterfurche, zugunsten einer besseren Praktikabilität der Regelungen bisher ausgeblieben sind;
5. wie sie die möglicherweise entstandene Rechtsunsicherheit für die Anbauplanung 2024 beurteilt, soweit sich die Landwirte aktuell entscheiden müssen, entweder durch einen Verstoß gegen die Auflagen von GLÖZ 5 die vorgenannte Agrarförderung zu verlieren oder empfindliche Ertragseinbußen durch eine schlechte Bodenstruktur und Unkrautbesatz mangels situativ angepasster Bodenbearbeitung zu riskieren;

6. wie sie die wirtschaftlichen Auswirkungen der Regelungen, insbesondere auf Betriebe im Ökolandbau, beurteilt, soweit ohne die Möglichkeit einer rauen Winterfurche das Anbaurisiko stark ansteigt, da Ertragseinbußen und erheblicher Mehraufwand bei der Bewirtschaftung wegen schlechter Bodenstruktur und Unkrautbesatz drohen;
7. inwieweit sie es als realistisches Risiko beurteilt, dass beträchtliche Ertragseinbußen drohen, da einige landwirtschaftliche Betriebe bei der geltenden Rechtslage große Teile ihrer Flächen nicht mehr oder nicht mehr wie vorgesehen nutzen können;
8. ob sie der Meinung ist, dass die im Merkblatt „Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)“ vorgesehenen Erosionsschutzmaßnahmen den notwendigen situativen Handlungsspielraum geben;
9. ob sie Nachbesserungen für die anspruchsvollen Kulturen Kartoffel, Gemüse und Rüben angehen will, die von der Möglichkeit der rauen Winterfurche vor frühen Sommerkulturen ausgenommen sind, obwohl gerade bei diesen Kulturen die Pflugfurche zur Vorbereitung besonders wichtig ist;
10. inwieweit sie weitere Nachbesserungen im Rahmen des landesseitigen Gestaltungsspielraums angehen will, insbesondere die Anerkennung praktikabler Erosionsschutzmaßnahmen wie die Querbewirtschaftung und Querdämme (bei Reihenkulturen);
11. welche abweichenden Regelungen nach ihrer Kenntnis in anderen Bundesländern geschaffen wurden, um die vorgenannten Anwendungsprobleme bei den neuen Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) zu mindern;
12. warum bisher keine Regelungen analog zu den Regelungen in anderen Bundesländern geschaffen wurden, die beispielsweise die raue Winterfurche, ggf. unter Einhaltung von Bedingungen, ermöglichen;
13. welche inhaltlichen Abstimmungsprozesse zwischen dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu den GLÖZ-Regelungen und etwaigen landesspezifischen Ausnahmen stattfanden;
14. inwieweit es zutrifft, dass die Ausbringung etwaiger Ausnahmen für das Land ausblieb, da sich die vorgenannten Ministerien nicht auf entsprechende Regelungen einigen konnten;
15. auf welche Weise sich der Ministerpräsident zwischenzeitlich dieser Angelegenheit angenommen hat, wie er es im Rahmen eines Austauschs mit Landwirten am 19. Januar 2024 zugesagt hat.

24.1.2024

Heitlinger, Hoher, Fischer, Haußmann, Dr. Timm Kern, Weinmann,
Bonath, Haag, Dr. Jung, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Die neuen neun Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erscheinen zumindest teilweise für die Landwirte in Baden-Württemberg als nicht praktikabel. Die Einhaltung der Vorgaben ist aber Grundvoraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen der ersten Säule, den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie der Ausgleichszulage der zweiten Säule. Dieser Antrag soll klären, wie die Landesregierung die Praktikabilität für die hiesigen Landwirte herstellen will, denen ohne landesseitige Ausnahmeregelungen möglicherweise erhebliche Ertragseinbußen, beträchtlicher Mehraufwand bei der Bewirtschaftung der Flächen, der Verlust der Nutzbarkeit relevanter Flächen oder der Verlust öffentlicher Förderung bei Nichteinhaltung der GLÖZ-Vorgaben drohen. In anderen Bundesländern wurden entsprechende Ausnahmen gestaltet, während hierzulande von einer Blockade zwischen den Häusern von Umweltministerin Walker und Landwirtschaftsminister Hauk medial berichtet wird, die derartige Regelungen bisher verhindert habe. Im Rahmen eines Austauschs mit Landwirten hat der Ministerpräsident nun zugesagt, sich dieser Angelegenheit anzunehmen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Februar 2024 Nr. 23-8221-1 nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. welche Auswirkungen das seit dem 1. Dezember 2023 geltende pauschale Pflugverbot aus ihrer Sicht auf die hiesige Landwirtschaft haben kann, das aus den Vorschriften zur Begrenzung von Wasser- und Winderosion (GLÖZ 5) zum Erosionsschutz resultiert;*
- 2. wie sie die Praktikabilität der neuen Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) für die hiesige Landwirtschaft generell beurteilt, die Grundvoraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen der ersten Säule, den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie der Ausgleichszulage der zweiten Säule sind;*

Zu 1. und 2.:

Die Umsetzung eines pauschalen Pflugverbotes im Zeitraum 1. Dezember bis 15. Februar ohne die Nutzung sogenannter „gleichwertiger Maßnahmen“, wie sie in Baden-Württemberg definiert wurden, hätte vielfältige negative Auswirkungen auf den Pflanzenbau, insbesondere in Bezug auf die Sommerkulturen.

Ohne Pflug nimmt der Unkrautdruck und der Befallsdruck durch Schadorganismen wie z. B. Schnecken zu, wenn keine geeigneten anderen Maßnahmen ergriffen werden, was zu einem höheren Aufwand im Pflanzenschutz führen kann. Besonders betroffen wären z. B. Betriebe mit schweren Böden, Sonderkulturbetriebe, wie z. B. Gemüsebaubetriebe, und Betriebe des ökologischen Landbaus. Auf schweren Böden ist es ohne Winterfurche schwierig, ein geeignetes Saatbeet für empfindlichere Sommerkulturen herzustellen, zudem wird das Abtrocknen der Böden im Frühjahr verzögert. Im Gemüsebau gibt es, wie im ökologischen Landbau, nur für wenige Kulturen erste praxistaugliche Systeme mit reduzierter Bodenbearbeitung.

3. inwieweit bereits abweichende Regelungen im Rahmen des landesseitigen Gestaltungsspielraums geschaffen wurden, um die Praktikabilität der Regelungen, insbesondere der Vorgaben aus GLÖZ 5 zu steigern;

Zu 3.:

Nach § 16 Absatz 2 ff. GAPKondV gilt bei der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5) grundsätzlich ein Pflugverbot zwischen 1. Dezember und 15. Februar auf erosionsgefährdeten Flächen (K_{Wasser1} und K_{Wasser2}).

Um den Pflugeinsatz weiterhin zu ermöglichen, wird in der neuen Förderperiode den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, für die erosionsgefährdeten Flächen ergänzende Maßnahmen zum Erosionsschutz durch Rechtsverordnung zu erlassen. Gemäß § 16 Absatz 5 GAPKondV ist der Erlass einer solchen Rechtsverordnung möglich, um in bestimmten Gebieten den witterungsbedingten Besonderheiten, den besonderen Anforderungen bestimmter Kulturen und den besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes Rechnung zu tragen. Davon macht Baden-Württemberg Gebrauch.

Deshalb wird in Baden-Württemberg der Pflugeinsatz auf den ausgewiesenen erosionsgefährdeten Standorten weiterhin ermöglicht werden, sofern der Bewirtschafter im Gegenzug gleichwertige Maßnahmen zum Erosionsschutz auf dem jeweiligen Schlag umsetzt. Die rechtliche Grundlage wird die Erosionsschutzverordnung des Landes sein.

4. wie sie die Situation für die Landwirte beurteilt, soweit landesseitig abweichende Regelungen, etwa zur rauen Winterfurche, zugunsten einer besseren Praktikabilität der Regelungen bisher ausgeblieben sind;

Zu 4.:

Bereits im August 2023 hat das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) die Praxis darüber informiert, dass im Zeitraum vom 1. Dezember bis 15. Februar auf erosionsgefährdeten Flächen der Pflugeinsatz bei Bewirtschaftung quer zum Hang in Verbindung mit einer zusätzlichen Maßnahme wie der Anlage von Erosionsschutzstreifen oder der Anlage einer Pflugfurche mit nachfolgender Sommerkultur möglich sein wird.

5. wie sie die möglicherweise entstandene Rechtsunsicherheit für die Anbauplanung 2024 beurteilt, soweit sich die Landwirte aktuell entscheiden müssen, entweder durch einen Verstoß gegen die Auflagen von GLÖZ 5 die vorgenannte Agrarförderung zu verlieren oder empfindliche Ertragseinbußen durch eine schlechte Bodenstruktur und Unkrautbesatz mangels situativ angepasster Bodenbearbeitung zu riskieren;

Zu 5.:

Die für die Anbauplanung 2024 erforderlichen Eckwerte wurden rechtzeitig im Sommer 2023 kommuniziert. Weitere Details, die für die Bestellung der Sommerkulturen relevant sind, wurden mit entsprechendem Merkblatt Ende Januar 2024 veröffentlicht.

6. wie sie die wirtschaftlichen Auswirkungen der Regelungen, insbesondere auf Betriebe im Ökolandbau, beurteilt, soweit ohne die Möglichkeit einer rauen Winterfurche das Anbaurisiko stark ansteigt, da Ertragseinbußen und erheblicher Mehraufwand bei der Bewirtschaftung wegen schlechter Bodenstruktur und Unkrautbesatz drohen;

Zu 6.:

Weil durch die ermöglichten gleichwertigen Erosionsschutzmaßnahmen der Pflugeinsatz auf erosionsgefährdeten Schlägen auch im Verbotszeitraum möglich ist, relativiert sich das Ertragsrisiko im ökologischen Landbau (vgl. Ziffer 7).

7. inwieweit sie es als realistisches Risiko beurteilt, dass beträchtliche Ertragseinbußen drohen, da einige landwirtschaftliche Betriebe bei der geltenden Rechtslage große Teile ihrer Flächen nicht mehr oder nicht mehr wie vorgesehen nutzen können;

Zu 7.:

Es ist nicht zu erwarten, dass für Ackerbaubetriebe insgesamt relevante Ertragseinbußen drohen, da zum einen die Verfahren der reduzierten Bodenbearbeitung im konventionellen Ackerbau ein gutes Ertragsniveau erzielen können und zum anderen weiterhin in Verbindung mit gleichwertigen Erosionsschutzmaßnahmen ein Pflugeinsatz möglich ist.

8. ob sie der Meinung ist, dass die im Merkblatt „Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)“ vorgesehenen Erosionsschutzmaßnahmen den notwendigen situativen Handlungsspielraum geben;

Zu 8.:

Wie im Merkblatt dargestellt, wurde für Gebiete mit niedriger Erosionsgefährdung (K_{Wasser1}) eine praktikable Lösung gefunden. Hier wird die Bewirtschaftung quer zum Hang als eigenständige Maßnahme gelten. Für die Gebiete mit hoher Erosionsgefährdung (K_{Wasser2}) ist die Bewirtschaftung quer zum Hang in Verbindung mit einer weiteren Maßnahme vorgegeben, z. B. der Anlage von Erosionsschutzstreifen. Für den Erosionsschutzstreifen gilt eine Mindestschlaggröße von 0,6 ha und die Mindestbreite wurde auf 6 m herabgesetzt. Außerdem ist festzuhalten, dass der Einsatz von Grubber, Scheibenege und Fräse nicht eingeschränkt ist. Insofern besteht entsprechender situativer Handlungsspielraum.

9. ob sie Nachbesserungen für die anspruchsvollen Kulturen Kartoffel, Gemüse und Rüben anheben will, die von der Möglichkeit der rauen Winterfurche vor frühen Sommerkulturen ausgenommen sind, obwohl gerade bei diesen Kulturen die Pflugfurche zur Vorbereitung besonders wichtig ist;

10. inwieweit sie weitere Nachbesserungen im Rahmen des landesseitigen Gestaltungsspielraums anheben will, insbesondere die Anerkennung praktikabler Erosionsschutzmaßnahmen wie die Querbewirtschaftung und Querdämme (bei Reihenkulturen);

Zu 9. und 10.:

Die Kulturen Kartoffel, Gemüse und Rüben sind bereits nicht mehr als „späte Kulturen“ definiert. Außerdem wurde für Erosionsschutzstreifen eine Mindestschlaggröße festgelegt. Vergleiche im Übrigen Ziffer 8.

11. welche abweichenden Regelungen nach ihrer Kenntnis in anderen Bundesländern geschaffen wurden, um die vorgenannten Anwendungsprobleme bei den neuen Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) zu mindern;

Zu 11.:

Gleichwertige Erosionsschutzmaßnahmen sind, wie in folgender Tabelle dargestellt, z. B. auch in den benachbarten Ländern Bayern und Rheinland-Pfalz vorgesehen.

	Baden-Württemberg ¹	Bayern ²	Rheinland-Pfalz ³
Erosionsschutzstreifen	Breite: 6 m Lage: - überwiegend quer zum Hang - 10 bis 20 % der Fläche zwischen den oberen und unteren 20 % des Schlages - Gewässerrandstreifen zählen nicht Kultur: winterhart Direktsaat Hauptkultur: möglich Schlaggröße: >0,6 ha:	Breite: 9 m Lage: - Hangparallel - Abstand zwi. den Streifen o KWasser1 <100 m o KWasser2 <75 m - mindesten ein Streifen pro Schlag am Hangfuß oder im hangliegende unterer Feldgrenze - Gewässerrandstreifen zählen Kultur: Getreide oder rasenbildende Kultur Schlaggröße: jede Fläche	Breite: 2,5 m Lage: - Abstand zwischen den Streifen: <100 - Analog Schutzstreifen Winderosion nach §16 Abs. 3. Satz 3 Nr. 1 GAPKonV Kultur: Grünstreifen Schlaggröße: jede Fläche
Rasenbildende Kultur als Vorfurcht	Kulturen: Klee, Luzerne, Esparsette, Serradella in Rein- und Mischsaat und Grünland-einsaat Mindeststandzeit: 6 Monate	Kulturen: Klee, Luzerne, Ackergras in Misch und Reinsaat, Esparsette, Serradella und Grünland-einsaat Mindeststandzeit: überjährig als Hauptfrucht	Kulturen: Rasenbildende Kulturen und Zwischenfrüchte (auch als Untersaat) Mindeststandzeit: keine Vorgabe
Abdecken der Fläche	Abdeckung: - Vlies - Folie - engmaschigen Netz - gleichwertige Materialien Zeitraum: Aussaat/Pflanzung bis Reihenschluss	Abdeckung: - Vlies - engmaschigen Netz - Folie ist <u>nicht</u> zulässig Zeitraum: Aussaat/Pflanzung bis Reihenschluss	Abdeckung: - Folie - gleichwertige Materialien Zeitraum: Pflügen bis Reihenschluss

12. warum bisher keine Regelungen analog zu den Regelungen in anderen Bundesländern geschaffen wurden, die beispielsweise die raue Winterfurcht, ggf. unter Einhaltung von Bedingungen, ermöglichen;

13. welche inhaltlichen Abstimmungsprozesse zwischen dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu den GLÖZ-Regelungen und etwaigen landesspezifischen Ausnahmen stattfanden;

14. inwieweit es zutrifft, dass die Ausbringung etwaiger Ausnahmen für das Land ausblieb, da sich die vorgenannten Ministerien nicht auf entsprechende Regelungen einigen konnten;

Zu 12., 13. und 14.:

Wie auch in anderen Ländern, war es auch für Baden-Württemberg von Anfang an klar, dass entsprechende „gleichwertige Erosionsschutzmaßnahmen“ definiert werden. Mit der Veröffentlichung eines Infoblatts im August 2023 wurden die Betriebe über den Sachstand zu GLÖZ 5 informiert und hatten somit Planungssicherheit. Die Praxis und die Verbände hatten im Nachgang weiteren Gesprächsbedarf, deshalb wurden die bis dato erzielten Ergebnisse in enger Abstimmung der beteiligten Ministerien nochmals in wenigen Details angepasst.

15. auf welche Weise sich der Ministerpräsident zwischenzeitlich dieser Angelegenheit angenommen hat, wie er es im Rahmen eines Austauschs mit Landwirten am 19. Januar 2024 zugesagt hat.

Zu 15.:

Herr Ministerpräsident hat sich im Rahmen des Gesprächs mit Landwirten am 19. Januar 2024 über GLÖZ 5 informiert und eine möglichst pragmatische Umsetzung herbeigeführt.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz